

Selbstgefährdendes Verhalten von Personen an Einsatzstellen der Feuerwehr

Bei Einsätzen der Feuerwehr kommt es immer wieder vor, dass sich Personen durch ihr Verhalten selbst gefährden. Hierbei kann es zu nicht unerheblichen Rechtsproblemen kommen.

Beispiele:

1. Die Feuerwehr wird alarmiert, weil auf dem Gelände einer Sandgrube ein Radlader in einen Teich gestürzt ist und Betriebsmittel auslaufen. Der Betriebsinhaber hat bereits einen befreundeten Sporttaucher gebeten, den Radlader mit Stahlseilen anzuschlagen, damit er mit betriebseigenen Fahrzeugen geborgen werden kann.
2. Bei einem Wohnhausbrand betritt ein Hausbewohner immer wieder das verrauchte Gebäude, um noch Gegenstände aus dem Haus zu retten.

Der Sporttaucher begibt sich leichtfertig in Lebensgefahr. Sollte er sich unter Wasser verfangen oder sonst in Not geraten, kann ihm durch die vor Ort tätigen Einsatzkräfte nicht geholfen werden, da kein Rettungstaucher vorhanden ist. Auch steht kein Signalmann zur Verfügung (vgl. Einsatzgrundsätze nach 6.3 der FwDV 8). Da der Bereich um den Radlader zur Einsatzstelle gehört, muss der Einsatzleiter der Feuerwehr hier tätig werden. Ihm kann hier je nach Bundesland die Möglichkeit des Platzverweises helfen¹. Ein solcher Platzverweis ist als Verwaltungsakt² gem. § 35 VwVfG zu qualifizieren und bei Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO vollstreckbar (in manchen Bundesländern wegen § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht erforderlich, z.B. Sachsen aufgrund des § 59 SächsBRKG), grundsätzlich also mit Zwangsmitteln durchsetzbar³. Das Zwangsmittel muss allerdings vorher angedroht werden.

Formulierungsbeispiel mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und Androhung des Zwangsmittels:

Ich verbiete Ihnen das Tauchen in dem See und fordere sie auf, den Einsatzbereich (ggf. genau bezeichnen) sofort zu verlassen, ansonsten werde ich sie gewaltsam entfernen lassen.

Im zweiten Fall ist zunächst festzustellen, dass der Hausbewohner als Besitzer der vom Schadenfeuer betroffenen Wohnung verpflichtet ist, die Räumung seiner Wohnung zu dulden. Die Räumung kann der Einsatzleiter anordnen, wenn dies im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes erforderlich ist. Das ist hier zu bejahen, da auch die Selbstgefährdung einen wirkungsvollen Einsatz behindert. Durch die Anordnung der Räumung (gleichfalls ein Verwaltungsakt gegenüber dem Betroffenen) ist der Wohnungsinhaber verpflichtet, das Gebäude zu verlassen und vor der Freigabe durch den Einsatzleiter nicht wieder zu betreten. Im Fall 2 kann darüber hinaus zusätzlich ein Platzverweis erforderlich sein, um zu verhindern, dass der Betroffene gegen die

¹ § 32 Abs. 4 S. 1 FwG Baden-Württemberg; § 25 FwG Bayern, § 4 Abs. 3 BSchG Bremen; § 25 FwG Hamburg; § 51 Abs. 2 HBKG Hessen; § 29 BSchG Niedersachsen; § 34 Abs. 2 S. 3 BHKG NRW; § 26 Abs. 1 S. 3 BKG Rheinland-Pfalz; § 23 Abs. 3 BSchG Saarland; § 18 Abs. 4 S. 1 BSchG Sachsen; § 25 BSchHG Sachsen-Anhalt; § 20 BrSchG Schleswig-Holstein; § 30 BKG Thüringen-- Vgl. allgemein zum Sperren von Einsatzstellen und zum Platzverweis, Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 3.2.4.4

² Vgl. zum Begriff und der Bedeutung des Verwaltungsaktes, Fischer a.a.O. 3.1.1

³ Fischer a.a.O. 3.2.7.1

Räumungsanordnung verstößt und sich damit selbst gefährdet. Er hat sich dann auch außerhalb des Gebäudes von der Einsatzstelle zu entfernen.

Soweit Zwangsmittel erforderlich sind und die Polizei an der Einsatzstelle anwesend ist, empfiehlt es sich, die Polizei um Vollzugshilfe zu bitten. Vollzugshilfe ist eine besondere Form der Amtshilfe⁴ und muss von der Polizei geleistet werden. Die Polizei ist für die Durchführung und Wahl der Zwangsmittel verantwortlich, nicht aber für die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anordnung des Platzverweises. Diese hat die Polizei nicht zu prüfen. Die Verantwortung für den ausgesprochenen Platzverweis liegt allein bei der Feuerwehr.

Unabhängig davon hat die Polizei selbstverständlich nach ihrem Eintreffen zu prüfen, ob sie selbst nach Polizeirecht zur Gefahrenabwehr einen Platzverweis ausspricht.

Fehlt der Feuerwehr bei einem Einsatz ihre originäre Zuständigkeit⁵ kann bei einer Selbstgefährdung von Personen im Regelfall kein Platzverweis erteilt werden.

Weitere Beispiele:

3. Die Feuerwehr wird im Fall 1 erst nach zwei Tagen im Wege der Amtshilfe von der unteren Wasserbehörde gebeten, Öl von dem Teich zu entfernen.
4. Bei einem Mülltonnenbrand sieht der Einsatzleiter, wie auf einem benachbarten Steildach der Hausbesitzer ohne jegliche Absturzsicherung an einer Antennenanlage hantiert.

Das Ersuchen der unteren Wasserbehörde um Amtshilfe im Fall 3 beschränkte sich auf das Binden ausgelaufener Betriebsmittel des Radladers. Nur in diesem Rahmen bestand eine Verpflichtung der Feuerwehr, tätig zu werden. Die Bergung des Radladers war von der Feuerwehr weder als Amtshilfe verlangt, noch fiel sie sonst in die Zuständigkeit der Feuerwehr. Damit gibt es für den Einsatzleiter der Feuerwehr keine Möglichkeit, die Art und Weise der durch die Firma selbst durchgeführten Bergung des Radladers zu verhindern, sobald er die Ölschadensbekämpfung durchgeführt hat. Für die Feuerwehr gibt es dann keine Rechtsgrundlage, das leichtfertige Verhalten des Tauchers zu unterbinden. Allerdings ist die Feuerwehr verpflichtet, den Taucher und den Firmeninhaber eindringlich über das unverantwortliche Risiko aufzuklären.

Zweckmäßig wäre auch, dem Betriebsinhaber eine sofortige Meldung des Vorgang an das staatliche Amt für Arbeitsschutz und die Berufsgenossenschaft anzudrohen. Bei dem entsprechenden Nachdruck der Androhung unter Darlegung der Konsequenzen für den Firmeninhaber ist zu hoffen, dass der lebensgefährdende Tauchgang unterbleibt. In keinem Fall darf der Taucher bei seinem Vorhaben unterstützt werden. Verfehlt ist daher, ihm eine Fangleine als Signalleine und einen Feuerwehrangehörigen als Signalmann anzubieten. Die Feuerwehr würde dadurch verantwortlich.

Im Fall 4 besteht für die Feuerwehr bis auf die Warnung überhaupt keine Möglichkeit, das leichtsinnige Verhalten zu unterbinden.

Selbst die Polizei ist in Fällen der Selbstgefährdung häufig machtlos. Denn das allgemeine Polizeirecht dient nicht nur dem Schutz der individuellen Rechte, sondern muss umgekehrt auch die Autonomie des Rechtsinhabers respektieren sich selber in

⁴ Vgl. zur Amtshilfe Fischer a.a.O. 5

⁵ vgl. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 BHKG NRW; Fischer a.a.O. 3.2.1

Gefahr zu begeben⁶. Etwas anderes gilt, wenn Spezialgesetze die Gefährdung verbieten⁷ oder die Grenzen der Selbstgefährdung überschritten werden⁸.

In den Ermächtigungsgrundlagen der Feuerwehr- bzw. Brandschutzgesetzes der Bundesländer werden diese Einschränkungen mangels sachlicher Zuständigkeit zum Teil sehr deutlich gemacht:

So heißt es in § 34 Abs. 2 S. 1 BHKG:

Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen **die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz** an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, pp

Aufgaben nach der BHKG sind aber nur Brandschutz, Hilfeleistung bei Unglücksfällen pp., und Katastrophenschutz, nicht aber andere Rechtsverstöße oder eben selbstgefährdendes Verhalten.

Ralf Fischer

⁶ Götz, Allgemeines Polizei und Ordnungsrecht, 12. Auflage, Rdnr. 104

⁷ z.B. durch die Schutzhelmtragepflicht nach den §§ 21 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 20 a StVO

⁸ Götz a.a.O. Rdnr. 108 z.B. bei Kindern oder Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden oder bei der Unterbindung eines Suizids.